

Die rechtssichere Satzung des Vereins

Oder: Wie geht das richtig?

Online-Vortrag für die Union-Stiftung am 13.01.2022

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Vortrag „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 13.01.2022

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied des Ausschusses Recht und Satzung des **Landessportbundes Berlin e.V., Berlin**
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Kanäle für Vereinsrecht, Verbands...

← → ↻ 🔍 rkpn.de

Apps MyFritz Telekom Konferenzen eConsult Sign in bee-BRAK Landesrecht | Saarland Saarland | Verbands... back-online LIVS-Kompeten... Xpoo Newsletter ... Mitgliederversam... Datenschutzbehörd...



Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Wir sind trotz der Coronapandemie für Sie da!

Die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus verändern derzeit unseren Alltag erheblich. Die Auswirkungen haben auch die Vereine und Verbände fest im Griff.

Wir unterstützen Sie weiterhin bei der Lösung Ihrer konkreten rechtlichen Problemstellungen rund um Ihren Verein oder Verband, insbesondere bezüglich der Auswirkungen der aktuellen Situation auf Ihre Organisation.

Sie erreichen uns zu den üblichen Bürozeiten per E-Mail (Post@RKPN.de), Telefax (06894 9969238) oder Telefon (06894 9969237) sowie per Brief!

Startseite

Wir über uns

EXTRA: Coronapandemie und die Vereine/Verbände

Neues für Vereine und Verbände

Vereinsrecht

Datenschutz im Verein und Verband

Gemeinnützigkeitsrecht

Kleingartenrecht

KOSTENLOSES WEBINAR
Die Organisation von Mitgliederversammlungen während der Coronapandemie

Letzte Meldungen:

Mitgliederbeschlüsse außerhalb der Versammlung



© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler
Online-Vortrag „Die rechtssichere Satzung des Vereins“
am 13.01.2022

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

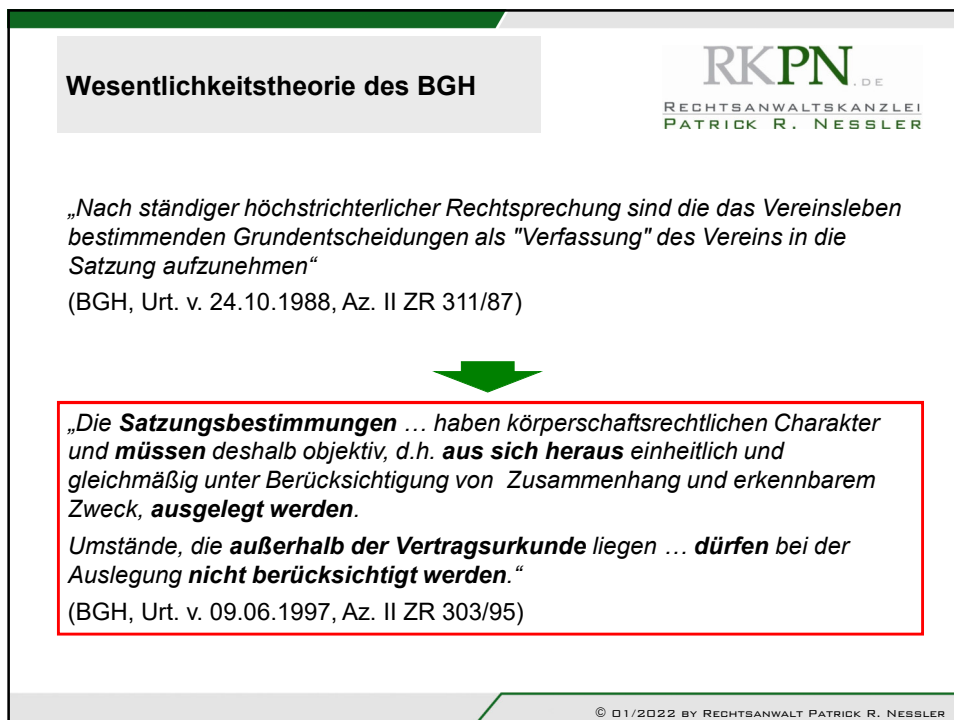
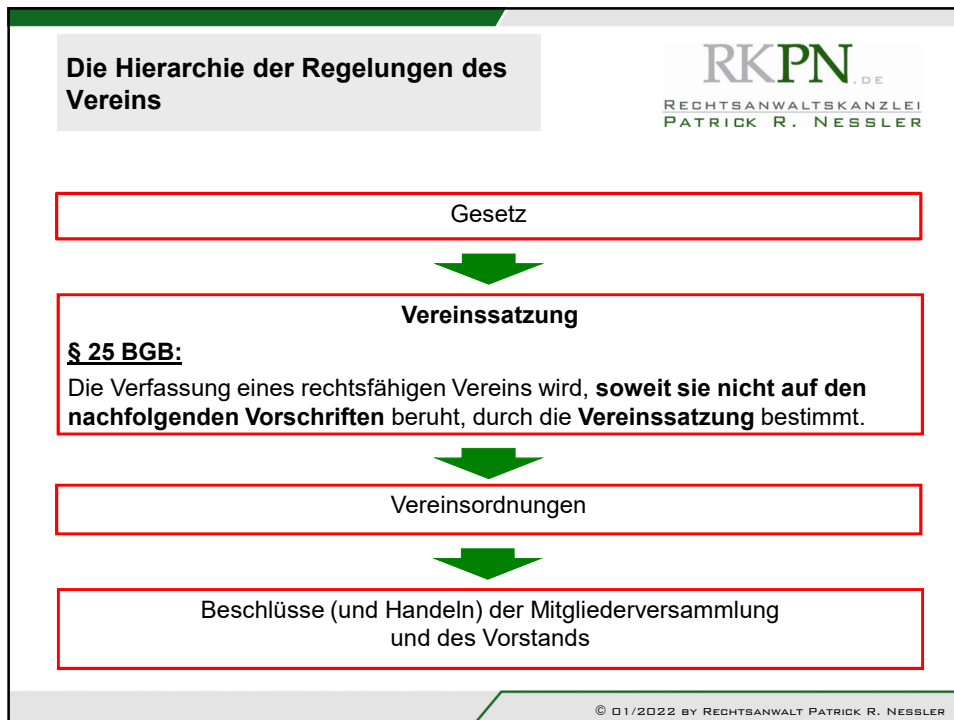
© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Bedeutung der Vereinssatzung

Oder: Welchen Stellenwert hat die Vereinssatzung?

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Die notwendigen Inhalte der Vereinssatzung

Oder: Was muss rein, was kann rein?

Gesetzliche Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

§ 57 Abs. 1 BGB:

Die Satzung muss
den **Zweck**,
den **Namen** und
den **Sitz** des Vereins enthalten und
ergeben, dass der Verein **eingetragen** werden soll.



**Bezüglich des Zwecks ist gegebenenfalls
auch das Gemeinnützigkeitsrecht (§ 60 Abs. 1 AO) zu berücksichtigen!**

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 Nr. 1 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... über den **Eintritt und Austritt der Mitglieder**, ...



§ 39 BGB:

- (1) Die Mitglieder sind **zum Austritt** aus dem Verein **berechtigt**.
- (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am **Schluss eines Geschäftsjahrs** oder erst nach dem **Ablauf einer Kündigungsfrist** zulässig ist; die Kündigungsfrist kann **höchstens zwei Jahre** betragen.

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 Nr. 2 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... darüber, **ob und welche Beiträge** von den Mitgliedern zu leisten sind, ...



*„Die **Erhebung einer einmaligen Umlage** von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins bedarf der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern **auch** zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze **der Höhe nach**.“*
(BGH, Urt. v. 24.09.2007, Az. II ZR 91/06)

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 Nr. 3 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... über die **Bildung des Vorstandes**, ...



Jede Satzung regelt selbst die Anzahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit und Amtsbezeichnungen etc.

Sollinhalt der Vereinssatzung

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten ... über die **Voraussetzungen**, unter denen eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die **Form der Berufung** und über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



„Die Satzungsbestimmung [zur Form der Einladung] muß so genau und eindeutig sein, daß den Vereinsmitgliedern eine Kenntnisnahme von der Einberufung der Mitgliederversammlung ohne wesentliche Erschwernisse möglich ist.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)

Die Berechtigung zur Abweichung von gesetzlichen Vorgaben

Oder: Kann man machen, muss man aber nicht!

Die Berechtigung zur Abweichung vom Gesetz

§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38** finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.



- § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB: Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands
- § 30 Satz 1 BGB: Bestellung besonderer Vertreter
- § 37 Abs. 1 BGB: Änderung des Quorums für Minderheitenbegehren
- § 39 Abs. 2 BGB: Festlegung einer Kündigungsfrist
- § 41 BGB: Änderung des Quorums für Auflösungsbeschluss
- § 45 BGB: Bestimmung des Vermögensanfallberechtigten

Nur in Satzung möglich!

**Beispiel: „Zuständigkeit“ der
Mitgliederversammlung**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung** in einer Versammlung **der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



„Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

**Beispiel: „Versammlung“ der
Mitglieder**

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, **durch Beschlussfassung in einer Versammlung** der Mitglieder geordnet.



„Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.“

(OLG Hamm, Ur. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Beispiel: „Abstimmungen“

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

↓

„... wobei der Grundsatz *„ein Mitglied eine Stimme“* gilt.“
(BGH, Urt. v. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

↓

§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

↓

„Eine ... **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Satzung und die Gemeinnützigkeit

Oder: Die Mustersatzung gibt das Meiste vor!

© 01/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Voraussetzung der Steuervergünstigung

§ 59 AO:

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich **aus der Satzung**, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) **ergibt**,

welchen Zweck die Körperschaft verfolgt,

dass dieser Zweck den **Anforderungen der §§ 52 bis 55** entspricht

und dass er **ausschließlich und unmittelbar** verfolgt wird;

die **tatsächliche Geschäftsführung** muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

formale
Voraussetzung

tatsächliche
Voraussetzung

Die Förderung gemeinnütziger Zwecke

§ 52 AO:

- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die **Allgemeinheit** auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. ...
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung; ...
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; ...
 5. die Förderung von Kunst und Kultur; ...
 21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) ...

Die steuerlich „förderungswürdige“ Satzung

§ 60 Abs. 1 AO:

Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen **so genau bestimmt** sein, dass **auf Grund der Satzung** geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind.

Die **Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.**



*„Satzungen genügen dann schon der gesetzlichen Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn sie unabhängig vom Aufbau und vom genauen Wortlaut der Mustersatzung die bezeichneten Festlegungen, nämlich die **Verpflichtung zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie die Verwendung des Begriffs "selbstlos"** enthalten.“*

(FG Hessen, Urt. v. 28.06.2017, Az. 4 K 917/16)

Die Änderung der Vereinssatzung

Oder: Hier kommt es auch auf die Details an!

Die Satzungsänderungskompetenz

§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine **Mehrheit von drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch **Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder** geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§§ 32, 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Sonderregelung für Zweckänderungen

§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur **Änderung des Zweckes** des Vereins ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



*„Im Zweifel ist daher nur derjenige **enge Satzungsbestandteil**, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als "Vereinszweck" im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB anzusehen.“*

(BGH, Beschl. v. 11.11.1985, Az. II ZB 5/85)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 33** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

**Die konstitutive Wirkung der
Eintragung in das Vereinsregister**

§ 71 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Änderungen der Satzung **bedürfen zu ihrer Wirksamkeit** der Eintragung in das Vereinsregister.



„Wegen der konstitutiven Wirkung der Eintragung einer Satzungsänderung in das Vereinsregister kann sich ein Satzungsänderungsbeschluss selbst keine rückwirkende Kraft beilegen.“

(OLG Hamm, 07.12.2006, Az. 15 W 279/06)

**Weiterhin viel Spaß bei Ihrer
ehrenamtlichen Arbeit !**